



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. Oktober 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-71.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-21.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „142“ durch die Zahl „144“ an folgenden Stellen ersetzt: Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d); Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) sowie Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c).
2. In § 8 Abs. 3 Nr. 10 wird in der Modulbeschreibung „Grundmodul Religionsdidaktik (Did-GS)“ in der Spalte Modulprüfung „Schriftliche Prüfung (Klausur)“ durch „Mündliche Prüfung“ ersetzt.
3. In § 9 wird Folgendes geändert:
 - a) In Abs. 2 wird in der Modulbeschreibung „Didaktik und Pädagogik der Mittelschule“ in der Spalte Modulprüfung am Ende zusätzlich „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird nach den Wiederholungsregelungen neu eingefügt:
„Fachnotenberechnung
³Ist aufgrund der studierten Fächerverbindung das Modul ‚Berufsorientierung‘ gemäß § 7 Abs. 3 nachzuweisen, so wird die Fachnote aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚Didaktik und Pädagogik der Mittelschule‘ und ‚Berufsorientierung‘ gebildet. ⁴Andernfalls stellt die Note des Moduls ‚Didaktik und Pädagogik der Mittelschule‘ die Fachnote dar.“
 - c) Abs. 3 Nr. 12 wird neu gefasst:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundkurs Theologische Propädeutik (Did-MS)	P	keine	Portfolio	5
Grundkurs Biblische Theologie (Did-MS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren).	5
Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6

2. Wahlpflichtbereich Fachdidaktik

¹Es ist entweder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik‘ oder das Modul ‚Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)‘ zu wählen.

²Das Theorie-/Praxis-Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Evangelische Religionslehre absolviert wird.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird in der Tabelle nach dem „Zusatzmodul Deutschdidaktik“ Folgendes eingefügt:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

b) In Abs. 3 Nr. 3 wird in der Tabelle nach dem Modul „Wahlpflichtmodul Deutschdidaktik“ Folgendes eingefügt:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8	“
---	----	-------	---	---	---

5. § 12 wird folgendermaßen geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden in der Tabelle in der Spalte Modulprüfung des Moduls „Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft GS MS“ die Worte „schriftliche Prüfung (Klausur) oder“ gelöscht.

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden in der Tabelle in der Spalte Modulprüfung des Moduls „Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft RS BS“ die Worte „schriftliche Prüfung (Klausur) oder“ gelöscht.

c) In Abs. 2 Nr. 2 wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8	“
---	----	-------	---	---	---

d) In Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „unbenotete“ gestrichen und die Tabelle neu gefasst:

„ Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Wahlpflichtmodul Englische Sprachwissenschaft GY a	WP	keine	Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.	2
Wahlpflichtmodul Englische Sprachwissenschaft GY b	WP	keine	Referat (unbenotet)	2
Wahlpflichtmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY a	WP	keine	Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.	2

Wahlpflichtmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY b	WP	keine	Referat (unbenotet)	2
Wahlpflichtmodul Sprachpraxis GY	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	2
Wahlpflichtmodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft GY	WP	keine	Mündliche Prüfung oder Referat. Das Modul ist unbenotet.	2
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik GY	WP	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung	Referat oder Portfolio. Das Modul ist unbenotet.	2
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio.	8

6. § 13 erhält folgende Änderungen:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird im Bereich der Sprachpraxis in der Spalte Modulprüfungen bei den Modulen jeweils geändert:

Im „Basismodul Sprachpraxis Französisch nicht-vertieft“ wird „1 Referat“ gestrichen.

Im „Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch nicht-vertieft“ die Ziffer „3“ wird durch „2“ und „2 Referate“ durch „1 Referat“ ersetzt.

Im „Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch nicht-vertieft“ die Ziffer „4“ wird durch „3“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

- c) In Abs. 2 Nr. 1 wird im Bereich der Sprachpraxis in der Spalte Modulprüfungen bei den Modulen jeweils geändert:

„Basismodul Sprachpraxis Französisch vertieft“ wird „1 Referat“ gestrichen.

„Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch vertieft“ die Ziffer „3“ wird durch „2“ und „2 Referate“ durch „1 Referat“ ersetzt.

„Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch vertieft“ die Ziffer „4“ wird durch „3“ ersetzt.

d) In Abs. 2 Nr. 3 wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

7. § 15 wird wie folgt geändert.

a) In Abs. Nr. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „unbenotete“ gestrichen und am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

8. § 16 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „folgendes Modul“ durch „eines der folgenden Module“ ersetzt und am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Wiederholungsregelung“ folgendes eingefügt:

„(mit Ausnahme des Moduls ‚Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A‘, der Vertiefungsmodule in Sprachkompetenz und Literaturwissenschaft sowie des Examensmoduls in Literaturwissenschaft):“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird im Bereich der Sprachpraxis in der Spalte Modulprüfungen bei den Modulen jeweils geändert:

Im „Basismodul Sprachpraxis Italienisch“ wird „1 Referat“ gestrichen.

Im „Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch“ die Ziffer „3“ wird durch „2“ und „2 Referate“ durch „1 Referat“ ersetzt.

Im „Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch“ die Ziffer „4“ wird durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

10. In § 19 wird folgendes geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird im „Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft Latein“ sowie im „Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft Latein“ in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen das Wort „keine“ jeweils durch die Worte „Nachweis des Graecums“ ersetzt; des Weiteren werden im „Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz Latein“ die Worte „Nachweis des Graecums“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird im „Basismodul Kulturwissen Griechisch“ in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen das Wort „keine“ durch die Worte „Nachweis des Graecums“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „folgendes Modul“ durch „eines der folgenden Module“ ersetzt und am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

d) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Wiederholungsregelung“ folgendes eingefügt:

„(mit Ausnahme des Moduls ‚Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A‘, der Vertiefungsmodule in Sprachkompetenz und Literaturwissenschaft sowie des Examensmoduls in Literaturwissenschaft):“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Die Modulbeschreibungen des Moduls „Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik (GS MS)“ sowie des Moduls „Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did MS RS BS)“ werden gestrichen

bb) In der Modulbeschreibung des Moduls „Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik (GS MS) wird in der Spalte Modulbezeichnung die Angabe „2“ nach dem Wort Theologie gestrichen.

cc) In der Modulbeschreibung des Moduls „Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS) wird in der Spalte LP die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule Systematische Theologie

¹Es ist ein Grundmodul und ein Aufbaumodul zu absolvieren. ²Die Grundmodule beinhalten je 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Ethik. ³Das „Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2 (GS MS RS BS)“ beinhaltet 2 Leistungspunkte aus dem Bereich der Dogmatik und 4 Leistungspunkte aus dem Bereich der Ethik. ⁴Die übrigen Aufbaumodule beinhalten jeweils 4 Leistungspunkte aus dem Bereich der Dogmatik und 2 Leistungspunkte aus dem Bereich der Ethik.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundmodul Systematische Theologie: Ethik (GS MS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Grundmodul Ethik) (GS MS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1 (GS MS RS BS)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	6
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Aufbaumodul Variante 1) (GS MS RS BS)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	6
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2 (GS MS RS BS)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	6

3. Wahlpflichtmodule Fachdidaktik

¹Es ist entweder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik‘ oder das Modul ‚Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)‘ zu wählen. ²Das Theorie/Praxis-Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Evangelische Religionslehre absolviert wird.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle zu Nr. 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls „Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ in der Spalte „LP“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt sowie die Modulbeschreibung des Moduls „Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ gestrichen.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bbb) In der Tabelle zu Buchstabe a wird in der Spalte Modulbezeichnung der ersten Modulbeschreibung die Angabe „1“ und in der zweiten Modulbeschreibung die Angabe „2“ gestrichen
 - ccc) In der Tabelle zu Buchstabe b wird in der Spalte Modulbezeichnung der ersten Modulbeschreibung die Angabe „1“ und in der zweiten Modulbeschreibung die Angabe „2“ gestrichen sowie in der zweiten Modulbeschreibung in der Spalte P/WP die Angabe „WP“ ergänzt.
 - ddd) Nach der Tabelle zu Buchstabe b) wird Folgendes angehängt:

„c) Wahlpflichtbereich 3

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Grundmodul Ethik - Variante B) (RS BS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Hausarbeit	7
Grundmodul Systematische Theologie: Dogmatik – Variante A (RS BS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

d) Wahlpflichtbereich 4

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Grundmodul Ethik - Variante A) (RS BS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Systematische Theologie: Dogmatik – Variante B (RS BS)	WP	keine	schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Hausarbeit	7

eee) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Ferner muss eine der nachfolgenden Varianten des ‚Aufbaumoduls Systematische Theologie‘ absolviert werden:

fff) In der Tabelle nach Satz 2 wird nach dem „Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1 (GS MS RS BS)“ folgende Modulbeschreibung eingefügt:

„ Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Aufbaumodul Variante 1) (GS MS RS BS)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	6
---	----	-------	-------------------------	---

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Bezeichnung werden nach dem Wort „Religionswissenschaft“ die Worte „und Theorie-/Praxismodul“ gestrichen.

bbb) Satz 2 einschließlich der nachfolgenden Tabelle wird gestrichen.

dd) Folgende neue Nr. 4 wird nach der Tabelle zu Ziffer 3 Buchstabe b) eingefügt:

„4. Wahlpflichtbereich Fachdidaktik

¹Es ist entweder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik‘ oder das Modul ‚Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)‘ zu wählen. ²Das Theorie-/Praxis-Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Evangelische Religionslehre absolviert wird.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	WP	keine	Mündliche Prüfung	6
Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

ee) Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Im Fach Evangelische Religionslehre kann eines der nicht belegten Aufbaumodule der Systematischen Theologie gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 oder nachfolgendes Modul gewählt werden.

bbb) Nach Satz 2 wird Folgendes neu eingefügt:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden in der Tabelle die Module „Theologische Ethik: Grundlagenmodul I“ sowie „Religionsdidaktik Grundlagenmodul IA“ gestrichen.

b) Des Weiteren wird in der Tabelle in der Spalte „Modulprüfung“ des Moduls „Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft: Grundlagenmodul II“ zusätzlich „oder schriftliche Prüfung (Klausur)“ eingefügt.

c) Abs. 1 Nr. 2 wird neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule

¹Nachgewiesen werden muss eines der drei Grundlagenmodule Kirchengeschichte. ²Ferner ist entweder das Modul ‚Theologische Ethik: Grundlagenmodul I‘ oder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Theologische Ethik. Grundlagenmodul‘, sowie entweder das Modul ‚Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA‘ oder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A‘ zu absolvieren. ³Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Katholische Religionslehre absolvieren, wählen zudem das Theorie-/Praxismodul.“

- d) In Abs. 1 Nr. 2 werden in der Tabelle nach dem Modul „Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre“ folgende Module neu eingefügt:

„ Theologische Ethik: Grundlagenmodul I	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Konfessionelle Kooperation: Theologische Ethik. Grundlagenmodul	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	6
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	6

- e) In Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Verweis auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 folgende Worte eingefügt: „oder das nachfolgende Modul“ sowie das folgende Modul eingefügt.

„ Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	LP
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8

- f) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundlagenmodul IIA“ die Wörter „Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik IA“ eingefügt.

bb.) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

- g) In Abs. 3 wird in der Tabelle zu Nr. 1 das Modul „Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB“ gestrichen.

- h) In Abs. 3 wird eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Wahlpflichtmodule

¹Es ist entweder das Modul ‚Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB‘ oder das Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik B‘ nachzuweisen.

²Das Wahlpflichtmodul ‚Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre‘ ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Katholische Religionslehre absolviert wird.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	5
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik B	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	5
Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

i) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3

j) In Abs. 3 wird in der Tabelle zu Nr. 3 nach dem Modul „Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIB“ folgendes Modul

„ Konfessionelle Kooperation: Dogmatik/Fundamental- theologie Vertiefungs- modul B	WP	keine	Portfolio	8
--	----	-------	-----------	---

und nach dem Modul „Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul B“ folgendes Modul neu eingefügt:

„ Kulturelle Bildung: Grund- lagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
--	----	-------	--	---

13. In § 23 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „folgendes Modul“ durch die Worte „eines der folgenden Module“ ersetzt und das folgende Modul neu eingefügt:

„ Kulturelle Bildung: Grund- lagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
--	----	-------	--	---

14. § 25 wird folgendermaßen geändert:

a) In Nr. 1 wird im Bereich der Sprachpraxis in der Spalte Modulprüfungen bei den Modulen jeweils geändert:

„Basismodul Sprachpraxis Spanisch“ wird „1 Referat“ gestrichen.

„Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch“ die Ziffer „3“ wird durch „2“ und „2 Referate“ durch „1 Referat“ ersetzt.

„Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch“ die Ziffer „4“ wird durch „3“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird in der Tabelle nach dem Modul „Profilmodul Sprachpraxis Spanisch“ folgendes Modul neu eingefügt:

„ Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8
---	----	-------	---	---

15. In § 26 wird in Nr. 1 in der Tabelle im Bereich Psychologie die Modulbeschreibung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“ umbenannt in „Schulpsychologie und Beratung“ des Weiteren wird bei dem Modul in der Spalte „Modulprüfung“ zusätzlich eingefügt: „oder Portfolio“.

16. In § 27 Nr. 1 wird in der Tabelle im Bereich „Pädagogik mit Soziologie“ in der Spalte „Modulprüfung“ bei allen Modulen jeweils zusätzlich nach den Worten „schriftliche Hausarbeit“ die Worte „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.

17. In § 32 wird bei der Modulbeschreibung „Basismodul Sprachpraxis Französisch vertieft“ in der Spalte „Modulprüfung“ das Wort „Referat“ gestrichen.

18. § 34 wird neu gefasst:

„§ 34 Evangelische Theologie im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

¹Zu absolvieren sind folgende Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Grundkurs Evangelische Religionslehre (GS MS RS BS)	P	keine	Portfolio	5
Grundmodul Biblische Theologie (BA WiPäd)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Grundmodul Systematische Theologie: Dogmatik - Variante A (RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Grundmodul Religionsdidaktik (BA WiPäd)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Kirchengeschichte (BA WiPäd)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8

²Ferner ist eines der nachfolgenden Module nachzuweisen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundmodul Systematische Theologie : Ethik Variante A (RS BS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Grundmodul Ethik - Variante A) (RS BS)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

19. § 35 wird neu gefasst:

„§ 35 Katholische Theologie im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

¹Zu absolvieren sind folgende Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Einführung in die Theologie: Basismodul A	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	5
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Dogmatik/Fundamental- theologie: Grundlagenmodul I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	P	keine	Mündliche Prüfung	5

²Ferner ist ein Grundlagenmodul aus der Theologischen Ethik sowie ein religionsdidaktisches Modul nachzuweisen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Theologische Ethik: Grundlagenmodul I	WP	keine	Schriftliche Prüfung	5
Konfessionelle Kooperation: Theologische Ethik. Grundlagenmodul	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	6
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A	WP	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	6

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon gilt die Änderung des § 19 Abs. 1 für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17.
- (3) Die gemäß dieser Änderungssatzung geänderten Wiederholungsregelungen im Fach Griechisch und im Fach Latein gelten für alle Studierenden.
- (4) Wurde vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung das „Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ bereits absolviert, wird das „Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ nach den bisher geltenden Bestimmungen absolviert.
- (5) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Oktober 2016.

Bamberg, 14. Oktober 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2016.